

Link: <https://www.computerwoche.de/a/neue-rechtslage-fuer-onlineshops,2520345>

eco-Verband zum Verbraucherschutz

Neue Rechtslage für Onlineshops

Datum: 16.08.2012

Autor(en): Holger Eriksson

Am 1. August ist eine Rechtsänderung in Kraft getreten, die fast alle Betreiber von deutschen Onlineshops betrifft: Mit der neuen gesetzlichen Regelung sollen Verbraucher vor Abofallen geschützt werden. Online-Händler müssen ihre Shops anpassen, um der neuen Gesetzeslage gerecht zu werden.

Die Neufassung des § 312g BGB ist am 1. August in Kraft getreten. Damit erlangen mehrere Regelungen Rechtskraft, die Kunden mehr Sicherheit bei Einkäufen im Internet bringen sollen. Unproblematisch für Shopbetreiber sind die Pflichten, künftig eindeutig auszuweisen, wenn durch eine Bestätigung eine kostenpflichtige Bestellung ausgelöst wird und bei Abonnements die Mindestlaufzeit anzugeben.

Schwieriger hingegen sind die Vorgaben umzusetzen, welche Informationen bei Abschluss einer Bestellung angezeigt werden, wie sie hervorzuheben sind und wie sie angeordnet sein müssen. Diese Pflichten weichen in den meisten Fällen vom allgemein üblichen Shopdesign ab. Deshalb müssen nahezu alle Unternehmen, die Onlineshops betreiben, die Gestaltung anpassen. Wenn die Shopgestaltung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, gilt ein online geschlossener Kaufvertrag als unwirksam. Und es gibt ein weiteres Risiko: Der Betreiber riskiert eine Abmahnung wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht.



Rechtsanwalt Ivo A. Ivanov, Justiziar des eco-Verbands, rät allen Shoptbetreibern, die neuen Vorschriften möglichst schnell umzusetzen.

Foto: eco-Verband

„Diese Regelung dürfte viele Onlinehändler noch vor Probleme stellen“, kommentiert Rechtsanwalt Ivo A. Ivanov, Justiziar des eco-Verbands der deutschen Internetwirtschaft. „Wir sprechen hier ja nicht nur von Großunternehmen wie Amazon, sondern von zahllosen stationären Kleinhändlern, die ihre Produkte hauptsächlich im Laden und nur nebenbei online anbieten.“ (**Interview mit Ivo A. Ivanov auf der eco-Website¹**)

Sie könnten Opfer einer Abmahnwelle werden, wenn Kanzleien die neue Regelung zu Gewinnzwecken missbrauchen versuchen. „Natürlich kann man die Position einnehmen, dass jeder Unternehmer die Wettbewerbsvorschriften im Auge behalten muss. Aber bei einem kleinen, nebenbei gepflegten Onlineshop für Gartenzubehör oder Babykleidung ist das unrealistisch“, so Ivanov. „Leider gibt es keine einfache Lösung. Wir können nur öffentlich warnen und darauf hinweisen, die neuen Vorschriften möglichst schnell umzusetzen.“ Die meisten Betreiber von Online-Shops werden wohl oder übel Geld investieren müssen, um der neuen Gesetzeslage gerecht zu werden.

Links im Artikel:

¹ <http://www.eco.de/2012/news/button-loesung-in-der-praxis-wichtige-hinweise-und-tipps.html>

IDG Tech Media GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium in Teilen oder als Ganzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der IDG Tech Media GmbH. dpa-Texte und Bilder sind urheberrechtlich geschützt und dürfen weder reproduziert noch wiederverwendet oder für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Für den Fall, dass auf dieser Webseite unzutreffende Informationen veröffentlicht oder in Programmen oder Datenbanken Fehler enthalten sein sollten, kommt eine Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit des Verlages oder seiner Mitarbeiter in Betracht. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen. Für Inhalte externer Seiten, auf die von dieser Webseite aus gelinkt wird, übernimmt die IDG Tech Media GmbH keine Verantwortung.